

Schock in Erlenbach: Grabschändung auf Waldfriedhof entdeckt!

In Miltenberg kam es zu Sachbeschädigungen am Waldfriedhof und einem Verkehrsunfall. Polizei ermittelt, Hinweise erbeten.



Erlenbach am Main, Deutschland - Die Stadt Erlenbach am Main hält ihre Bürger:innen auf Trab und das aus nicht gerade schönen Gründen. Ende Mai gab es auf dem Waldfriedhof eine unerfreuliche Sachbeschädigung, die für die Angehörigen der Verstorbenen einen bitteren Beigeschmack mit sich bringt. Wie [meine-news.de](https://www.meine-news.de) berichtet, wurde ein Messingkreuz von einem Grabstein abgerissen und Grabschmuck beschädigt, was in der Gemeinde großes Unverständnis auslöste. Der geschätzte Sachschaden beläuft sich auf einen unteren dreistelligen Betrag.

Zusätzlich zur Störung der Totenruhe, die von der Polizei Obernburg am Main verfolgt wird, kam es auch zu einem Verkehrsunfall in Miltenberg. Hier wurde am Donnerstag gegen

16:40 Uhr das Gehäuse des linken Außenspiegels eines grauen Dacia Sandero beschädigt. Auch hier liegt der Sachschaden im unteren dreistelligen Bereich. Dies verdeutlicht, dass nicht nur die ruhenden Seelen, sondern auch die Fahrzeuge der Bürger:innen im Fokus unerfreulicher Vorkommnisse stehen. Hinweise zu beiden Fällen können unter den Telefonnummern 06022/629-0 für die Polizeiinspektion Obernburg a. Main und 09371/945-0 für die Polizeiinspektion Miltenberg gemeldet werden.

Die rechtlichen Implikationen

Wenn es um die Störung der Totenruhe geht, gibt es auch rechtliche Aspekte zu beachten. Laut [juraforum.de](https://www.juraforum.de) regelt § 168 StGB diese Delikte, um das Pietätsgefühl der Angehörigen und das postmortale Persönlichkeitsrecht der Verstorbenen zu schützen. Während vorsätzliche Störungen strafbar sind, bleiben fahrlässige Handlungen straffrei. Beispiele für strafbare Taten sind nicht nur Grabschändungen, sondern auch der Diebstahl von Urnen oder der Missbrauch von Grabstätten.

Im Falle von Übertretungen können Strafen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafen verhängt werden. Es ist wichtig zu wissen, dass die Polizei auch ohne die Anzeige eines Dritten Ermittlungen einleiten kann. Die Verjährungsfrist für solche Delikte beträgt gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre, was den Behörden die Möglichkeit gibt, auch nach einiger Zeit noch aktiv zu werden.

Ein Blick in die Zukunft

Während die Ermittlungen zu den jüngsten Vorfällen in Erlenbach und Miltenberg im Gange sind, bleibt abzuwarten, wie die Polizei hier vorgeht. Die Bürger:innen hoffen auf eine rasche Aufklärung und wünschen sich, dass solche Störungen der Totenruhe in Zukunft verhindert werden können. Wenn jeder ein wenig mehr Rücksicht auf das Andenken verleiht, wird die Gemeinde sicherlich in einer harmonischeren Atmosphäre leben

können.

Details	
Ort	Erlenbach am Main, Deutschland
Quellen	• www.meine-news.de • wien.orf.at • www.juraforum.de

Besuchen Sie uns auf: nag-bayern.de